

Laibacher Zeitung.



Nr. 270.

Pränumerationspreis: Im Comptoir gangl. N. 11, halbj. 6.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 Kr. Mit der Post gangl. N. 15, halbj. 7.50.

Montag, 24. November

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 Kr., 2mal 90 Kr., 3mal 1.1.30; sonst pr. Zeile 1m. 6 Kr., 2m. 9 Kr., 3m. 12 Kr. u. f. w. Insertionsstempel jebohm. 30 Kr.

1873.

Nichtamtlicher Theil.

Vom Tage.

Die Adresse des österreichischen Abgeordnetenhauses und insbesondere die kritischen, mit Scharfsinn und Humor gebrachten Bemerkungen, die Dr. Herbst als Berichterstatter vor Schluß der Adreßdebatte den Parteiführern der Opposition zu Gemüthe führte, finden in der verfassungstreuen Presse vielfache Anerkennung. Der „P. Lloyd“ schreibt: „Der Adreßentwurf verzichtet nicht nur auf den Schwung des Auersperg'schen Ausdrucks, er folgt nicht einmal der Thronrede auf das Gebiet eines freieren und durch die Sorge des ungemessenen Ausblicks auf die Zukunft Oesterreichs. Er hält sich an die Gegenstände nicht oder doch nur theilweise an ihre politischen Konsequenzen. Nothwendig prägt sich ihm dadurch der Charakter des Artikulierten, des Zerhackten und Mosaikartigen auf. Aber ebenso unverkennbar erscheint die Herbst'sche Adresse, als ein sehr sorgfältig erwogenes und bedeutungsvolles Actenstück, welches die Ansichten der Verfassungsmehrheit zwar nicht in sehr anziehender, aber um so prägnanterer Form zusammengefaßt.“

Der Herbst'sche Entwurf votiert dem Ministerium das Vertrauen des Abgeordnetenhauses und acceptiert im allgemeinen die Ausführungen der Thronrede. Nur in zwei Punkten geht er nicht unwesentlich über die Ausführungen hinaus: in betreff der Auffassung, welche letztere von der Bedeutung und dem Umfange der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisis, und in betreff der Beschränkung auf dem Gebiete der kirchlichen Fragen.

Was den ersten Punkt abelant, so enthält der Entwurf wohl ein Stück Geheimgeschichte der Verhandlungen des zur Berathung der finanzministeriellen Vorlagen eingesetzten Specialcomitös. Offenbar hat in letzterem eine die Besorgnisse des Ministeriums noch weit überwiegende ungünstige Auffassung das Uebergewicht erhalten. Der Entwurf berechtigt daher die Thronrede, wenn diese die wirtschaftlichen Calamitäten mit einem gewissenmaßen natürlichen Rückschlage, mit einer ökonomischen Reaction, die der Action nothwendig folgen mußte, in Zusammenhang bringt. Die Bedrohungen der gegenwärtigen Finanzlage reichen nach dem Entwurfe weit hinaus, über jene Krisen, wie sie im wirtschaftlichen Leben entwickelter Völker von Zeit zu Zeit einzutreten pflegen. Offenbar soll damit energischeres Eingreifen der Volksvertretung, die Verwerfung bloßer Palliativmittel, die Einleitung radicaler Mittel in Aussicht gestellt werden.

Der Führer der verfassungstreuen Partei ist bei der Formulierung der betreffenden Wendungen des Entwurfs von einem ganz richtigen Gesichtspunkte ausgegangen, und sollten selbst die entscheidenden Motive dabei mehr äußerliche, als sachliche gewesen sein. Wir wissen nicht, ob die finanzielle Krisis in Cisleithanien schon heute Dimensionen angenommen hat, welche durch das erschütterte Vertrauen auch die von der krankhaften Sucht nach schneller und müheloser Bereicherung bisher noch nicht ergriffenen Kreise der productiven Thätigkeit bedrohen, oder ob die Regierung im Rechte ist, welche der Lage mit verhältnismäßig geringen Mitteln Herr zu werden hofft. Das aber ist gewiß, daß, wenn jene Gefahren vorhanden sind, die Volksvertretung sich von niemand überbieten lassen darf in der raschen und durchgreifbaren Aufbietung der nothwendig gewordenen Hilfsmittel, und daß sie eine Stellung behaupten muß, die ihr in erster Linie das öffentliche Vertrauen und die allgemeine Anerkennung zuwenden muß. Der Zusammenhang mit den unmittelbaren Bedürfnissen und den berechtigten Ansprüchen des Volkes muß im Parlamente noch ungleich lebhafter hervortreten, als in der Regierung, und weit weniger als diese kann jenes auf Popularität im guten und gerechtfertigten Sinne des Wortes verzichten.

Nach diesem allgemeinen Gesichtspunkte möchten wir denn auch den Passus des Adreßentwurfs bezüglich der confessionellen Gesetze beurtheilt wissen. Auch hier charakterisirt den Entwurf die entschiedenere Sprache, die weitergehende Tendenz. Nicht nur die Lücken will er ausgefüllt wissen, welche durch die Aufhebung des Concordates in der Gesetzgebung entstanden sind und Zustände geschaffen haben, die „der Autorität des Staates ebenso abträglich, als für die öffentliche Moral verderblich sind.“ — der Entwurf formuliert die Aufgaben positiver, er stellt „die Durchführung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit der österreichischen Staatsbürger überhaupt und die ungeschmälerte Wahrung der Staatshoheit gegenüber den kirchlichen Organismen

insgesamt“ als eine unabwiesliche Aufgabe der Gesetzgebung der nächsten Zeit hin. Unleugbar befindet sich dabei der Entwurf in voller Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung. Wenn letztere sich gern bescheidet, nicht mit allzu drängenden Forderungen an die Regierung heranzutreten, wenn sie das religiöse Bewußtsein zahlreicher Parteigenossen unverletzt erhalten will, wenn sie überstürzte Lösungen zurückweist und der Entwicklung dieser Fragen ihr Maß und ihre Thätigkeit gegönnt sehen will, so verliert sie darum die letzten Zielpunkte dieser Entwicklung nicht aus den Augen, die nur auf der vollen Befreiung des Staates von der Kirche, auf der Herstellung klaren Rechtes und unzweifelhafter Geistesfreiheit beruhen können. Die Hoffnungen der Edelen und Besten des österreichischen Volkes sind in dieser Beziehung auf die Volksvertretung gerichtet und nicht leicht war dieser eine höhere und wichtigere Aufgabe vorgezeichnet, als ihrer Einsicht und ihrer schöpferischen Thätigkeit auf diesem Gebiete harret.“

Ueber die Situation im Lager der Oppositionspartei lesen wir im „Fremdenblatt“ nachstehendes:

„Die Zersekung, welche sich innerhalb der oppositionellen Partei vollzog, und von welcher die letzten Tage so klare, selbst von den Gegnern nicht abzuleugnende Beweise gaben, scheint noch nicht abgeschlossen zu haben. Nachdem die Polen von vornherein sich von den anderen oppositionellen Fractionen losgesagt und den Beschluß gefaßt hatten, unter allen Umständen in das Abgeordnetenhaus einzutreten und an den Verhandlungen desselben eifrigen Antheil zu nehmen, blieb der „große Föderalistencongrès“, welcher zu Beginn dieses Monats in Wien stattfand, um eine Einigung der verschiedenen Fractionen anzubahnen, völlig erfolglos und ergab als bestimmtes Resultat, daß eine solche Einigung unmöglich erschien. Die Ultramontanen, die slavischen Abgeordneten aus Dalmatien und die Jung-Slovenen traten in das Abgeordnetenhaus, die tschechischen Abgeordneten aus Böhmen und Mähren allein blieben demselben fern. Jedoch selbst im Abgeordnetenhaus konnte eine Vereinigung der Föderalisten nicht erzielt werden, und die Adreßdebatte ergab die bemerkenswerthe Erscheinung, daß ein hervorragender slovenischer Abgeordneter, Dr. Razlag, gegen die Aeußerungen des Grafen Hohenwart, des Führers der sogenannten Rechtspartei, Verwahrung einlegte und durch seine Rede darlegte, daß zwischen den Jung-Slovenen und der Verfassungspartei eher noch eine Annäherung und ein Zusammenwirken möglich wäre, als zwischen den Jung-Slovenen und den clericalen Anhängern der Rechtspartei.“

Nun scheint es aber, daß selbst im tschechischen Lager eine Seccession nicht ganz unwahrscheinlich ist. Schon seit längerer Zeit verlautet, daß die slavischen Abgeordneten geneigt seien, die bisherige Abstimmenspolitik aufzugeben und an den Beratungen des Abgeordnetenhauses theilzunehmen, und man konnte dies mit der Thatsache begründen, daß die reichstreuere Bevölkerung Mährens seit jeher mit Mismuth die ihr von Prag aus octroyirte Politik ertrug, und selbst ein Führer der slavischen Partei in Mähren als Gegner der von den Feudalen dictirten tschechischen Politik schon vor Jahren genannt wurde. Nun bringen die prager tschechischen Journale selbst Mittheilungen, welche auf den der tschechischen Opposition drohenden schweren Schlag vorbereiten. Ein alttschechisches Journal veröffentlicht das Schreiben eines „mährischen Patrioten“, in welchem der Eintritt der Mährer in den Reichsrath signalisirt und als „Sache der politischen Taktik“ motiviert wird. Das Motiv erscheint von minderer Bedeutung, die Hauptsache ist, daß die Abgeordneten im Reichsrathe erscheinen, wo ihnen das Recht freisteht, ihre Wünsche geltend zu machen. Man kann nur befriedigt sein, daß die Wahlreform bisher bereits so wesentlich zur Kräftigung und Festigung wie zur Entwicklung der verfassungsmäßigen Zustände beigetragen hat, und daß ihre heilsamen Folgen rascher noch zur Geltung kommen, als man ursprünglich erwarten konnte.“

Nur mehr einige Tage, und die Action der Landtage beginnt. Bezugsnehmend auf die Aufgaben, welche diesen Vertrauenskörpern obliegen, bemerkt die „Triester Zeitung“ folgendes:

„Gerade dadurch, daß die Landtage durch die Wahlreform ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgegeben sind, ist es möglich, daß sie auch wirklich ihren Aufgaben gerecht werden. Diese Aufgaben sind wichtig und ihre Lösung wahrhaftig des Schweißes der Edlen werth. Man denke nicht gering von den Befugnissen des Landtages und seinen Agenden, denn sie sind weder kleinlich noch alltäglicher Natur. Man muß sich nur die Wahr-

heit vergegenwärtigen, daß alles, was bei uns zum Wohle des Landes geschieht, in seinen Konsequenzen dem Staate selbst zugute kommt, sowie daß die Fortdauer unhaltbarer Zustände von unverkennbar abträglicher Bedeutung für alles und jedes wäre. Auch erwäge man, daß die Art, wie von der landtäglichen Selbstverwaltung Gebrauch gemacht wird, beispielgebend auf die übrigen Gemeinden wirkt, die ein gutes Beispiel gewiß nicht unberücksichtigt lassen werden. Pflichtbewußtsein und Fähigkeit müssen sich hier vereinigen, um die Autonomie zu einer klaren, gesunden und segensreichen zu gestalten, unter deren Einfluß alle geistigen Kräfte wirksam hervortreten, um das innere Leben des Landes und seines Hauptortes auf das Niveau allgemein moderner Gesittung und Ordnung emporzuheben, um ihm dadurch neuen Schwung und eine Ausdehnung zu geben, die es über die Reste und Trümmer veralteter Zustände hinwegträgt.“

Hält nun ein Landtag an seinen Ansichten fest, beschränkt er seine gesammte Thätigkeit auf eine kluge und dabei gerechte Administration, und überläßt er die Legislative dem dazu berufenen Staatskörper, dem Reichsrathe, dann, aber auch nur dann hat er Anspruch auf seine berechnete Existenz, denn dann wirkt er in dem Maße für das Land, wie das Parlament für das Reich, und findet schließlich jene Beachtung, die einem so gestalteten Landtage um so freudiger dargebracht wird, als er sich mit den nächsten, dringendsten Bedürfnissen der Bürger, nicht aber mit unfruchtbaren Idealen beschäftigt.“

Entwurf des österreichischen Finanzgesetzes für das Jahr 1874.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1874 werden auf die Summe von 387.359,012 Gulden ö. W. festgesetzt.

Art. II. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Creditbeträge dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Art. III. Zur Bestreitung der im Art. I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 389.831,722 fl. ö. W. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmeweige des Staates bestimmt.

Art. IV. Zur Erreichung der im Art. 3 festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuhoben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

- bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuhoben;
- bei der Hausklassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuhoben;
- bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuhoben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesamtschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Klasse oder an Einkommensteuer zweiter Klasse im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währ. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuhoben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1874 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Druckvertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenem Percente und bei ganz

Gesetzentwurf

über die Aufnahme eines neuen Anlehens.

§ 1. Zu dem Zwecke, um die von der Legislative bereits angeordneten Kosten für Eisenbahn-, Canal- und Hafenbauten so wie zur Sicherung der Bedeckung für die durch die Eisenbahnzinsengarantie den Staatschatz belastenden Ausgaben — wird die Aufnahme eines Staatsanlehens auf Grundlage der Staatsdomänen bis zum Nominalbetrage von 153.000.000 Silbergulden in ö. W. = 15.000.000 Pf. St. = 306 Mill. in deutscher Mark-Reichswährung, beschlossen.

§ 2. Für dieses Anlehen werden vorerhand bis zur Hälfte des Betrages oder im Nominalwerthe von 76 $\frac{1}{2}$ Mill. ö. W. Silbergulden = 7 $\frac{1}{2}$ Mill. Pf. St. = 153 Mill. deutscher Reichswährung mit 6 pZt. verzinsliche und in 5 Jahren fällige Staatschafscheine emittiert.

§ 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, von den im Sinne des vorangehenden § 2 zu emittierenden Staatschafscheinen im Betrage von 76 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden ö. W. = 7 $\frac{1}{2}$ Mill. Pf. St. = 153 Mill. deutscher Reichswährung, das erste Drittel oder 25 $\frac{1}{2}$ Mill. Silbergulden ö. W. (= 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Pf. St. = 51 Mill. deutscher Reichswährung in Marken) der Staatschafscheine zum Course von 85 $\frac{1}{2}$ pZt. bei Abzug einer 2perc. Provision unter der Bedingung zu verwerthen, daß der für dieselben zu bezahlende Preis bis Ende Februar 1874 in dem Bedarfs angemessenen Monatsraten in die Staatskasse eingezahlt werde.

Die zwei anderen Drittel können ebenfalls zum Course von 85 $\frac{1}{2}$ und ebenfalls mit Abzug von 2 pZt. Provision verwerthet werden, so daß der entsprechende Preis ebenfalls in dem Bedarfs entsprechenden Monatsraten bis Ende Juli 1874 ganz eingezahlt werden soll. Die Last des englischen Stempels für die auf ein Pfund Sterling lautenden Anweisungen trägt das ungarische Aerar.

§ 4. Die einzuzahlenden Summen können entweder in London in Pfund Sterling oder in Berlin oder Frankfurt a. M. in deutscher Reichswährung in Marken oder in Budapest und Wien in Papiergeld emittiert werden auf Anordnung der ungarischen Regierung; in den beiden ersten Fällen wird 1 Pf. St. gleich 20 $\frac{1}{10}$ deutschen R.-W.-Marken in letztem Falle 117 fl. ö. W. Papiergeldeinzahlung gleich 300 deutschen R.-W.-Marken betrachtet werden.

§ 5. Die Staatschafscheine und die an denselben befindlichen Zinscoupons so wie die bezüglich dieses Gesetzes zu schließenden Verträge werden durch dieses Gesetz von allen bestehenden Stempeln, Gebühren und Einkommensteuer befreit, welche Stempel-, Gebühren- und Steuerfreiheit für dieselben auch künftighin garantiert wird.

§ 6. Die Summe, auf welche jeder einzelne Staatschafschein lautet, verzährt 30 Jahre — vom Tage des Verfallstermines an gerechnet — die Zinsen hingegen vier Jahre nach Ablauf des Termins.

§ 7. Da dieses Anlehen auf Basis der Staatsdomänen aufgenommen werden soll, so werden jene Summen, welche aus dem eventuellen Verlaufe dieser Domänen in die Staatskasse fließen, zur Amortisirung desselben verwendet.

§ 8. Mit der Vollziehung des Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Politische Uebersicht.

Saibach, 23. November.

„Pesti Naplo“ drückt sein Befremden darüber aus, daß in der Sitzung des ungarischen Finanz-Ausschusses vom 20. d. so wichtige Anträge ohne Zuthun des Finanzministers gefaßt werden konnten. Das weist auf eine so peinliche Situation hin, deren Aufrechterhaltung in niemandens Interesse liegen könne. Der Finanzminister nehme heute eine Stellung ein, die weder seiner, noch der Partei würdig sei; hoffentlich werden alle berufenen Factoren zusammenwirken, um dieser Situation ein Ende zu machen.

Wie die „Spen. Btg.“ meldet, soll nunmehr beschlossen worden sein, die Reichstagswahlen in Deutschland anfangs Jänner, in dem Reichslande Ende desselben Monats stattfinden zu lassen.

Dem deutschen Bundesrath ist der Entwurf des seit lange erwarteten und in Aussicht gestellten Gesetzes über die Verfassung der Gerichte im deutschen Reich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zugegangen, desgleichen der Entwurf eines dazu gehörigen Einföhrungsgesetzes. Beide Entwürfe sind dem Bundesrath mit dem Antrage vorgelegt worden, über das für die Prüfung und Feststellung der Entwürfe einzuhalten weitere Verfahren beschließen zu wollen.

Die „Agence Havas“ schreibt: Die französischen Minister werden bis nach der Debatte über die Interpellation des linken Centrums ihre Functionen fortführen. Der Herzog von Broglie wird wahrscheinlich mit der Reconstituierung des Cabinets beauftragt werden. — Der „Moniteur Universel“ schreibt: „Der Graf von Chamboord weilt seit ungefähr einer Woche in Frankreich und residirt in den letzten Tagen auf Schloß Dampierre im Departement Seine-et-Oise. Der Moniteur fügt noch hinzu: der Graf von Chamboord habe nothwendigerweise eine große Zahl von Freunden empfangen, aber es scheint nicht, daß seine Reise einen bestimmten politischen Zweck hatte. Er hat in der jüngsten Krise den Deputirten der Rechten alle Freiheit gelassen, ganz nach ihrem Gewissen zu stimmen.“

Herr v. Castelar, der Chef der Executivgewalt in Spanien, richtete an Herrn Arthur Arnold folgenden Brief: „Mehr denn je habe ich heute die Unterstützung aller, die in Europa die Sache der Freiheit vertheidigen, nöthig. Meine Stellung ist höchst schwierig, da ich mit Demagogen und Carlismos kämpfe, und sie würde unmöglich sein, wenn ich nicht sowohl auf die Gerechtigkeit meiner Sache als auf die Unterstützung der öffentlichen Meinung zählen könnte. Es ist nöthig, daß alle meine Freunde in Europa sich bestreben, den Völkern und Regierungen die Hauptzwecke meiner Politik zu bezeichnen. Die Herstellung von Autorität, Ordnung, Frieden in der Demokratie, in der Freiheit und in der Republik — diese drei großen Prinzipien der Neuzeit — sie sind meine Mission.“

Der Großvezier erklärte dem britischen Botschafter, welcher eine Beschwerdenote zu verlesen hatte, daß der ottomanischen Regierung nichts fernere liege, als einen Conflict mit Großbritannien heraufzubeschwören, daß die Pforte nicht daran denke, Aenderungen der Sachlage in Südarabien herbeiführen zu wollen und daß die Befegung von Lahedsch bereits aufgegeben sei.

steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1874 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Kapitalien erübrigt.

Art. V. Für alle im Laufe des Jahres 1874 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Kapitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16perc. Steuer entfallende Zinsbetrag genau dem für die rückgezählten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer zu entrichtenden Zinsbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu ausgegebenen Obligationen hat an dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Art. VI. Jener Betrag von 500.000 fl., welcher bei Capitel 8: Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 9: Erfordernis der Religionsfonds, § 19, im Extraordinarium zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger eingestellt erscheint, ist als ein dem Religionsfonds gegebener Staatsvoranschlag zu behandeln und wird die Regierung ermächtigt, aus demselben katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1874 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.

Art. VII. Die für das Jahr 1874 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälle (Cap. 12 und 15), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1875 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Anzähe verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1875 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Jnni 1875.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen etc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen gültigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld etc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben spiciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließliche der gleichartigen Credite des Tabakgefälle, welche im Jahre 1874 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1876 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1875 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Art. VIII. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus dem ungarischen Reichstage.

In der am 15. d. stattgefundenen Sitzung des Abgeordnetenhauses brachte der Finanzminister mehrere Vorlagen ein, darunter:

Fenilleton.

Der Kampf ums Dasein.

Roman von Franz Ewald.

(Fortsetzung.)

Es war eine brillante Gesellschaft, die sich an demselben Abend, als Ludwig Börner in das Strombergische Geschäft eingetreten war, in den strahlenden Salons des Kaufmanns Tegmeier versammelt hatte. Die eine Toilette der Damen war noch eleganter und kostbarer als die andere, Reichtum und Geschmack in stetem Wettstreit.

Die Tochter des Hauses aber übertraf wohl alle an Schönheit. Sie sah vielleicht ein wenig bleicher aus als gewöhnlich, aber das fiel niemandem auf. Ihre kostbare Robe war von mattrothem Atlas mit einem Spitzenüberwurf, wie er sich schöner und dustiger nicht gedacht werden konnte. Eine Perlenkette umschlang Nacken und Arme und in dem prächtigen Haar funkelten werthvolle Nadeln wie Thautropfen, welche der einzigen Rose entfallen schienen, die das Haar schmückte. Emilie sah bezaubernd aus und aller Augen waren voller Bewunderung auf das schöne Mädchen gerichtet, wenn es so stolz vorüberschritt.

Herr Tegmeier schwamm in einem Meer von Wonnen und Vergnügen, denn alles hatte nur Augen für seinen Reichtum und seine Tochter.

Der Abend floß dahin in Freude und Wonnen. Emilie's Antlitz strahlte, ihre Augen glänzten vor innerer Genugthuung. Sie erwartete Paul's Ankunft und träumte

von einer glänzenden, vergnügungsreichen Zukunft. Sie durfte noch viel vom Leben erwarten und sie wollte es genießen, genießen mit vollen Zügen.

Es war etwa eine halbe Stunde nach Anfang des Balles, als Emilie, vom Tanz erschöpft sich in eine Nische des Nebenzimmers zurückgezogen. Sie athmete tief auf, als sie das Fenster geöffnet hatte und begierig die kalte Nachtlust einzog. Aber plötzlich durchzog ein Frösteln ihre Gestalt und sich fester in ihren indischen Shawl hüllend, schloß sie das Fenster wieder.

„Gnädiges Fräulein, ich bitte um Verzeihung, würden Sie mir nicht eine kurze Unterredung unter vier Augen gönnen?“

Wie von einem Blitze getroffen, zuckte Emilie zusammen, als die Stimme ihr Ohr erreichte.

„Haben Sie sich erschreckt, Fräulein Emilie? In der That, es sollte mir sehr leid thun, wenn dies der Fall wäre,“ sagte die Stimme wieder. „Ich muß sehr um Verzeihung bitten.“

„Herr Stromberg,“ stammelte Emilie verwirrt, betäubt. „Sie hier? Ich glaubte Sie noch in England.“

Sie hielt inne, sie war noch nicht klar mit sich selbst geworden, was sie sagen sollte. Sie war so überrascht, daß sie geneigt war, alles für einen Traum zu halten.

„Ich war dort, Fräulein Emilie. Ich möchte Ihnen dies alles erklären, aber ich glaube nicht, daß dies der geeignete Ort ist —“

Emilie hatte ihre Fassung wieder erlangt.

„Kommen Sie, Herr Stromberg,“ sagte sie leise mit kaum hörbarer Stimme, „im blauen Zimmer werden wir ungestört bleiben.“

„Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen,“ sagte er mit warmer Stimme, ihren Arm in den seinen schiebend und sie mit sich fortziehend.

Sie schritten durch mehrere größere und kleinere Zimmer, und beim hellen Lichte sah Emilie, daß ihr Begleiter sich keineswegs in gesellschaftlichem Anzuge befand.

„Sind wir ungestört?“ fragte Paul, als die Thüre des blauen Zimmers sich hinter ihnen geschlossen hatte.

„Ich glaube es — die Gesellschaft pflegt sich selten vom Mittelpunkte zu entfernen,“ entgegnete Emilie schüchtern.

Paul hatte die junge Dame zu dem kleinen Divan geführt und sich dann auf einen Sessel in ihrer unmittelbaren Nähe niedergelassen. Ihre Gestalt hob sich vortheilhaft von den dämmernden, nur durch eine kleine Astringlampe erhellen Umgebung ab. Paul gestand sich, daß sich kaum etwas schöneres, vollendetes denken ließ, als dieses Mädchen, und ein tiefer aufrichtiger Schmerz, daß er ihr das nicht bieten konnte, was er ihr hätte bieten mögen, bemächtigt sich seiner.

„Fräulein Emilie, ich bin heute morgens von England zurückgekehrt und mein erster Weg war zu Ihnen,“ begann Paul nach einer kurzen Pause.

Flammende Röthe übergoß Emilie's Antlitz. Sie befand sich in einer wahrhaft peinigenen Unruhe. „Ich weiß nicht, ob ich recht thue,“ fuhr Paul fort, als Emilie schwieg, „und darüber sollen sie urtheilen. Ichrewegen bin ich zurückgekehrt, und noch der heutige Abend muß alles entscheiden, mein Schicksal und das Ihrige. Auf unsere lange Bekanntschaft, auf die zwischen uns bestehende Freundschaft bauend, wage ich Ihnen ge-

Tagesneuigkeiten.

Die Jubiläumsfeier

aus Anlaß des fünfundsiebenzigjährigen Regierungsantrittes Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. nimmt von Tag zu Tag größere Dimensionen an. Der 2. Dezember 1873 wird als Jubeltag in der Geschichte Oesterreich-Ungarns verzeichnet werden. Die großen Vertretungskörper, die Repräsentanten aller Landestheile und Communen, die Handelskammern, die Künstler- und Studentenvereine, einzelne Corporationen und Personen jeglichen Standes und Ranges beileben sich, den Gefühlen der Loyalität für den Monarchen Ausdruck zu geben. Wohlwollende und die, welche die finanzielle Krise in ihrem Erwerbe beeinträchtigte, werden den Tag in dankbarer Erinnerung behalten. Dem Beispiele des Wienerfonds zur Unterstützung des daniederliegenden Kleingewerbes, wozu der Impuls vom Throne ausgeht, folgen andere Stiftungen und Sammlungen, freiwillige Gaben im großartigen Maßstabe bis an die entlegensten Grenzen des Reiches und darüber hinaus, wo Staatsangehörige aus beiden Theilen der Monarchie über der Erde zerstreut wohnen. Von nah und ferne sind Adressen und Deputationen ohne Parteiuerschied angemeldet, die ihre Ergebenheit und Anhänglichkeit an die Person des Kaisers darlegen wollen.

Der „P. Lloyd“ erzählt: „Se. Majestät der Kaiser werden die Gratulationen zum Jubiläum am 28. und 29. November in Ofen, am 1. und 2. Dezember in Wien entgegennehmen.“

Locales.

Mittheilungen

aus dem Jahresberichte des Landesforstinspectors für Krain pro 1872.

(Fortsetzung.)

Die maßlosen Devastationen in den erst ortschafweise im Ablösungswege zugewiesenen, dann individuell aufgetheilten Aequivalentswäldern (welche schon vorhin berührt wurden) veranlaßten den Forstinspector, gestützt auf den § 21 des Forstgesetzes der Landesregierung den Erlaß einer Verordnung vorzuschlagen, welche denn auch an sämtliche Bezirkshauptmannschaften durch die Weisung erging, die Partheien bei beabsichtigten Wäldertheilungen zur Einholung der gesetzlichen Bewilligung zu verhalten, bei Umgehung des Gesetzes aber die begangenen Vertheilungsarbeiten einzustellen.

Der Bericht behandelt diese Frage im weitern vom rein forstwirtschaftlichen wie rationellökonomischen Standpunkte und sagt: nur scheinbar entbehrt die Waldwirtschaft die Nothwendigkeit jenes Betriebsaufwandes wie die Landwirtschaft ihn erfordert. Es ist eine falsche, aber sehr verbreitete Ansicht, daß der Wald nahezu ohne Dazuthun seine Werthe schafft, — eine Ansicht, die eben charakteristisch ist, für die Stufe, auf der unsere Waldwirtschaft steht.

Der nachhaltige Betrieb — und einen solchen kann man doch nur ins Auge fassen, wo es sich im großen Ganzen um die Erhaltung der bestehenden Wälder, und insbesondere um die einer Gemeinschaft gehörenden, handelt — der Nachhaltbetriebs erheischt das Vorhandensein, oder (wenn er erst begründet werden soll) das Zuwarten auf die Ansammlung eines gewissen dauernd unberührt bleibenden Holzvorrathes, also die

über die Bitte auszusprechen, ob ich um Sie werden darf. Zwar fragt es sich, ob Sie mit dem zufrieden sind, was ich Ihnen bieten kann und bevor Sie das entscheidende Wort aussprechen, müssen Sie meine ganze Vergangenheit kennen lernen.“

„Ich kenne sie,“ entgegnete Emilie leise.
„Sie kennen sie?“ fragte Paul erstaunt. Und doch konnten Sie freundlich gegen einen Mann sein, der —“

„Eine so düstere, freudlose Vergangenheit hatte,“ vollendete Emilie.

Um Pauls Lippen zuckte es schmerzlich und doch that ihm die Freundschaft des jungen Mädchens so wohl, so unendlich wohl. Er hatte Emilie doch erkannt, wenn sie nur für eitel und gefallsüchtig hielt, sie hatte Seiten, welche wohl nur verborgen geblieben waren vor dem Glanz und der überladenen Pracht, welche sie umgab.

„Sie urtheilen sehr milde, Emilie, wenn sie alles wissen, aber ich muß leider bezweifeln, daß dies der Fall ist. Die Welt kann wohl nach dem Aeußern urtheilen, niemals weiß sie, was in unserem Inneren vorgeht. Sie wissen vielleicht, Emilie, daß ich geliebt habe, aber Sie wissen nicht, daß ich nicht vergessen kann.“

Sie zuckte jäh zusammen und momentan zeigte sich tiefe Blässe auf ihrem Gesichte. Etwas wie Zorn und Haß glänzte in dem dunklen Auge, als sie es auf ihr Gegenüber richtete und ihre feinen Finger zitterten vor Aufregung.

„Ich verstehe Sie nicht, Herr Stromberg,“ sagte sie, und ihre Stimme klang plötzlich kalt wie Eis, „es würde mir lieb sein, wenn Sie sich deutlicher erklärten, kann mir nicht denken, daß Sie diese Unterredung gefordert haben, um mir das zu sagen.“ (Fortf. folgt.)

Erhaltung oder Schaffung eines Kapitals neben demjenigen, welches für die Erwerbung des betreffenden Waldgrundstückes bezahlt wurde.

Die Begründung oder Erhaltung dieses unantastbaren Kapitals ist der schwerwiegendste Betriebsaufwand der Waldwirtschaft. Wer heute einen Waldgrund erwirbt, dessen eine Hälfte mit 1—30jährigem Holze bestanden, während die andere unbestockt ist, wird — wenn er nachhaltig wirtschaften will und einen 60-jährigen Umtrieb wählt, vorerst damit beginnen müssen, den fehlenden Vorrath auf der zweiten Hälfte herzustellen, während er gleichzeitig auf die erste Nutzung des bestockten Waldtheils noch 30 Jahre warten muß.

Erst nach Ablauf dieser Zeit und wenn er inzwischen auch die Blöße in 30 gleichen Jahresflächen aufgefördert hat, wird ihm eine nachhaltige und sich stetig gleichbleibende Jahresrente gesichert sein.

Aus diesem einfachen Bilde geht hervor, daß die Waldwirtschaft sich für den Betrieb auf kleinen Flächen wenig eignet, daß sie da nachhaltig rationell geordnet, kaum mehr denkbar ist.

Denn einestheils sind in dem kleinen Theile eines Waldkörpers in der Regel auch nur wenige Holzaltersabstufungen vorhanden oder sie können nicht hergestellt werden, die Nutzungen sind und bleiben also ungleich; die Begründung des zum Nachhaltbetriebe erforderlichen Holzvorrathes — oder das Vorhandensein zugegeben. — Die Erhaltung desselben wird wegen der Kleinheit der Fläche unmöglich, oder wegen der pekuniären Verhältnisse des Kleingrundbesizers unthunlich, er muß aussehend wirtschaften, hat aber in der Regel weder Lust, Sinn noch Geld für die Wiederaufforstung, die da meist nöthig wird und erst seinen Nachkommen zu gute kommt. Die Calamitäten, welche das damit herbeigeführte Ausbleiben des Holztrages in der ganzen Wirtschaft des betreffenden Kleinbesizers herbeiführen muß, sind leicht zu ermessen.

Der Wald selbst, seine ganze Natur sträubt sich gegen die Zerstörung; er ist das conservative Element in der Natur, das entschieden Veto einlegt gegen jene moderne Auffassung der Staatsaufgabe, welche in der möglichsten Unberührtheit des individuellen Handelns (deren eine Konsequenz die Freiheitlichkeit des Bodens) die sichere Gewähr für das Gemeinwohl erblickt und auf dem Felde der staatlichen Bodenkulturobsorge zu Abwegen geleitet hat, wie solche beispielsweise von dem X. Congreß der deutschen Volkswirthe in Bezug auf die Waldschutzfrage betreten wurden.

(Fortsetzung folgt.)

Auszug

aus dem Protokolle über die ordentliche Sitzung des k. k. Landes-Schulrathes für Krain in Laibach am 15. November 1873 unter dem Vorsitze des Herrn k. k. Hofrathes Fürsten Lothar Metternich in Anwesenheit von 7 Mitgliedern.

1. Die Sitzung beginnt mit Verlesung der seit der letzten Sitzung erledigten Geschäftsstücke, und es wird deren Erledigung ohne Bemerkung zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Schulrath beschließt, daß der 2. Dezember 1873 aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. I. und k. Apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Kaisers an allen öffentlichen Volksschulen in Krain als Ferialtag zu feiern sei, und daß bei Verklindigung des Ferialtages der Schuljüngend die hohe Bedeutung dieses Festes in entsprechender Weise zu Gemüthe geführt werde.

3. Der Bericht der Direction der k. k. Oberrealschule in Laibach betreffend die Vertheilung des Lehrstoffes und Besetzung von Lehrkräften wird genehmigend zur Kenntnis genommen, und es werden den neu eingetretenen supplirenden Lehrern die Bezüge flüssig gemacht.

4. Ueber den Bericht der k. k. Oberrealschuldirection in Laibach betreffend den Unterricht in den freien Lehrgegenständen im Schuljahre 1873/74 werden unter Genehmigung desselben die Remunerationen für die Lehrer bewilligt und flüssig gemacht.

5. Ueber die von der Direction des k. k. Ober-Gymnasiums in Laibach vorgelegten Gesuche um Schulgeldbefreiung oder Belassung wird 4 Schülern die ganze und 4 Schülern die halbe Befreiung bewilligt, 7 Schülern die Befreiung ganz und 4 Schülern die angesuchte weitere halbe Befreiung versagt, 7 Schülern die ganze Befreiung belassen, dann einem Schüler die Befreiung zur Hälfte und einem Schüler die ganze Befreiung entzogen.

6. Dem von der Direction des Staatsuntergymnasiums in Gottschee gestellten Antrag auf Erwirkung der Zulässigkeit der Sistierung der Schulgelddzahlung bis zum Schlusse der Classification im ersten Semester für Schüler der I. Gymnasialklasse wird im Hinblick auf den Ministerialerlaß vom 29. October 1872, Z. 10914, in welchem die Befreiung der Schüler der I. Klasse im ersten Semester als den Prinzipien der Schulgeldbefreiungsverordnung vom 1. Jänner 1852, Z. 12912, zuwiderlaufend erklärt worden ist, keine Folge gegeben. — Von den um Befreiung eingeschrittenen 6 Schülern wird 5 die ganze Befreiung und 1 die halbe Befreiung gewährt.

7. Ueber das vom h. Ministerium für Cultus und Unterricht herabgelangte Gesuch des triester Gymnasialprofessors Johann Jeseňko um eine Unterstützung oder Entschädigung für das von ihm verfaßte und verlegte Lehr-

buch: „Občni zemljepis“ wird die abverlangte Unterstützung erstatet.

8. Die Schlußberichte der Direction der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Laibach über das Schuljahr 1872/73 werden mit entsprechender Erledigung zur Kenntnis genommen, und es wird das h. k. l. Ministerium für Cultus und Unterricht um Bewilligung der zur Anschaffung von Lehrmitteln benötigten Beträge gebeten.

9. Der Disziplinaract gegen einen Lehrer wird dem betreffenden k. k. Bezirksschulrath mit dem Beifügen rückgeschloffen, daß demselben wegen seines die Dienstpflicht verletzenden Benehmens ein schriftlicher Verweis mit Androhung der Dienstentlassung zu ertheilen sei.

10. Die Berichte der Directionen der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Laibach, hinsichtlich der für die Zöglinge dieser Anstalten für das Schuljahr 1873/74 zu bewilligenden Staatsstipendien werden dem h. Ministerium für Cultus und Unterricht mit der Bitte um Gewährung des diesfälligen Erfordernisses vorgelegt.

11. Auf Grund der vom k. k. Bezirksschulrath in Stein vorgelegten Präsentation des verstärkten Orts-Schulrathes in Lustthal wird der dortige Volksschullehrer Anton Ribnikar definitiv angestellt.

12. In Erledigung der vom k. k. Bezirksschulrath für den Landbezirk Laibach in Vorlage gebrachten Vorschläge der Orts-Schulrathen wegen Gehaltsfestsetzung des Lehrpersonals der dortbezirklichen Volksschulen werden die Gehalte für die Lehrer zu St. Peter in Laibach und St. Veit, für den Oberlehrer in Brunnndorf, dann die Lehrer in Mariafeld und St. Marein mit je 600 fl., für den Oberlehrer in Oberlaibach mit 650 fl., für die Lehrer in Dobrova, Jezca, Sostra, St. Martin, Brezovica, Zaier, Preßla, St. Georgen, Franzdorf, Preßer, Horjul und Billedgraz mit je 500 fl., für die Lehrer in Tschernutsch und St. Gantian mit je 450 fl., für die Lehrer in Kopajm und in St. Jakob an der Save mit je 400 fl., dann für die Unterlehrer in Brunnndorf und Oberlaibach mit je 280 fl. festgestellt.

13. In Erledigung der vom k. k. Bezirksschulrath in Planina in Vorlage gebrachten Vorschläge bezüglich der Schulgeldklasseneinteilung der dortbezirklichen Volksschulen und hinsichtlich der Festsetzung der Lehrergehalte werden:

a. die Volksschulen in Altenmarkt, Zirkniz, Planina, Sairach, Oblat, Loitsch, Grahovo, Bigaun und Mauniz in die dritte Schulgeldklasse mit Festsetzung des Schulgeldes mit 15 kr. monatlich für jedes schulbesuchende Kind, — die Volksschulen in Hoderstiz, Schwarzenberg und St. Veit bei Zirkniz aber in die vierte Schulgeldklasse mit Festsetzung des Schulgeldes mit 10 kr. monatlich für jedes schulbesuchende Kind eingetheilt;

b. die Gehalte für den Oberlehrer in Altenmarkt mit 500 fl. und für die zwei andern Lehrer daselbst mit 400 fl., für den Oberlehrer in Zirkniz mit 500 fl. und für den Unterlehrer mit Umwandlung dieser Stelle in eine Lehrerstelle mit 400 fl., — für den Oberlehrer in Planina mit 500 fl. und für den Unterlehrer mit Umwandlung dieser Stelle in eine Lehrerstelle mit 400 fl., für den Lehrer in Oblat mit 500 fl., — für die Lehrer in Grahovo, Bigaun und Schwarzenberg mit je 450 fl., dann für die Lehrer in St. Veit bei Zirkniz und Hoderstiz mit je 400 fl. festgesetzt. Bezüglich der Volksschulen in Sairach und Loitsch sind vorerst noch die abgängigen Vorschläge der Orts-Schulrathen einzuholen.

14. In Genehmigung des vom k. k. Bezirksschulrath in Littai vorgelegten Vorschlages wird der Gehalt für den Lehrer in Schalna mit 400 fl. festgesetzt.

15. In Erledigung des vom k. k. Bezirksschulrath in Stein vorgelegten Vorschlages betreffend die Gehaltsfestsetzung der dortbezirklichen Volksschullehrer werden die Gehalte für den Lehrer an der Mädchenschule in Stein, dann für die Lehrer in Commena Bobiz, Mannsburg, Aich, Moräusch, St. Gotthard und Tschemschenit mit je 500 fl., für den Lehrer in Lustthal mit 450 fl., für den Lehrer in Egg, Glogoviz, Soriciz, Kraxen, St. Martin, Neul, Obertuchin, Teiniz, Salog und St. Veit bei Egg, dann die Mädchenlehrerin in Stein je mit 400 fl. festgesetzt, ferner die Unterlehrerstellen in Mannsburg und Moräusch in Lehrerstellen mit dem Jahresgehälte von je 400 fl. umgewandelt.

16. In Erledigung der vom k. k. Bezirksschulrath in Radmannsdorf in Vorlage gebrachten Vorschläge hinsichtlich der Schulgeldklasseneinteilung und hinsichtlich der Gehaltsfestsetzung des Lehrpersonals an den dortbezirklichen Volksschulen werden:

a. die Volksschule in Radmannsdorf in die I. Schulgeldklasse mit Bestimmung des Schulgeldes mit 30 kr. monatlich für jedes schulbesuchende Kind, die Schulen in Kap, Lees, Pungenfeld und Beldes in die III. Klasse mit Bestimmung des Schuldes mit 15 kr. monatlich für jedes schulbesuchende Kind, die übrigen Schulen aber in die IV. Schulgeldklasse mit Bestimmung des Schulgeldes mit 10 kr. monatlich für jedes schulbesuchende Kind eingereiht;

b. die Gehalte für den Oberlehrer in Radmannsdorf mit 500 fl., für den zweiten Lehrer daselbst mit 400 fl., für den Oberlehrer in Beldes mit 500 fl., für die Unterlehrerstellen mit Umwandlung deren in eine Lehrerstelle mit 400 fl., für den Lehrer in Krop mit 500 fl., für den Lehrer in Steinbüchel mit 450 fl., für die Lehrer in Kap, Aßling, Brezniz, Karnervellach, Kronau, Laufen,

